

Die Verwendung von Feststellanlagen unterliegt aufgrund der amtlichen Zulassungsbestimmungen besonderen Vorschriften. Sie beziehen sich insbesondere auf die Abnahme, die laufende Überwachung und die Wartung. Die nebenstehenden Hinweise sollen im Sinne der amtlichen Vorschriften alle Beteiligten über die wichtigsten Maßnahmen beim Betrieb von Feststellanlagen informieren.

Weitere Einzelheiten sind in folgenden Unterlagen beschrieben:

- Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin
- Zulassungsbescheid der Feststellanlage
- DIN EN 1155

1 Allgemeines

1.1 Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offengehalten werden, muß der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muß durch Beschriftung, Fußbodenmarkierungen o. ä. deutlich gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, daß Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

1.2 Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

1.3 Jede Feststellvorrichtung muß auch von Hand ausgelöst werden können, ohne daß die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird. Bei Türschließern mit elektromagnetischer Feststellung kann diese durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden. Werden Haftmagnete oder Freilauftürschließer verwendet, erfolgt die Auslösung über einen Taster. Der hierfür verwendete Handauslöser muß rot sein und die Aufschrift „Tür schließen“ tragen. Der Taster muß sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluß nicht verdeckt sein.

2 Abnahmeprüfung

2.1 Nach dem betriebsfertigen Einbau am Verwendungsort ist die einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Überwachungseinrichtungen und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

2.2 Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein Zulassungsschild (105 x 52 mm) mit der Aufschrift:

Feststellanlage
Abnahme durch
(Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.
(siehe links)

2.3 Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist vom Betreiber aufzubewahren.

3 Periodische Überwachung

3.1 Die Feststellanlage muß vom Betreiber ständig betriebsbereit gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

3.2 Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist. Diese Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

3.3 Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber aufzubewahren.